



## Wirkungsbericht Zentrumslastenausgleich

---

### Inhalt

1. Ausgangslage
2. Erkenntnisse
3. Massnahmen

### Anhang

- A. Zentrumsleistungen der Gemeinde Altdorf: Berechnungen 2012
  - B. Mitberichte von Einwohnergemeinden
    - Altdorf
    - Attinghausen
    - Bürglen
    - Erstfeld
    - Flüelen
    - Gurtellen
    - Isenthal
    - Realp
    - Schattdorf
    - Seedorf
    - Silenen
    - Spiringen
-



## 1. Ausgangslage

Seit 1. Januar 2008 ist im Kanton Uri das Gesetz über den Finanz- und Lastenausgleich zwischen dem Kanton und den Gemeinden (FiLaG) in Kraft. Es regelt den Finanz- und Lastenausgleich zwischen dem Kanton und den Gemeinden sowie die Programmvereinbarungen. Der Finanz- und Lastenausgleich bezweckt, die Unterschiede in der finanziellen Leistungsfähigkeit der Gemeinden zu verringern, die finanzielle Selbstständigkeit und Selbstverantwortung der Gemeinden zu stärken, den Gemeinden eine minimale Ausstattung mit finanziellen Ressourcen zu gewährleisten, übermässige finanzielle Lasten der Gemeinden aufgrund ihrer bevölkerungs- oder landschaftsbedingten Faktoren angemessen auszugleichen sowie Zentrumsleistungen der Gemeinden angemessen abzugelten.

Zentrumsleistungen sind Kosten, für welche die Bevölkerung eines Gemeinwesens aufkommen muss, die (teilweisen) Nutzer jedoch Einwohnerinnen und Einwohner eines anderen Gemeinwesens sind. Die Finanzierenden einer Leistung stimmen somit nicht vollständig mit dem Kreis der Nutzenden überein. Wie solche Zentrumsleistungen im Kanton Uri auszugleichen sind, regelt das FiLaG im 4. Abschnitt (Artikel 23 bis 26). Gestützt darauf hat der Regierungsrat zudem das Reglement über die Zentrumsleistungen (ZLR) beschlossen. Es ist seit dem 1. Januar 2008 in Kraft und regelt die detaillierte Berechnung, nach der die Gemeinden Zentrumsleistungen geltend machen können. Dem Landrat des Kantons Uri steht dabei das Recht zu, den Höchstbetrag für Zentrumsleistungen zu bestimmen. Auf Antrag des Regierungsrats kann er diesen alle vier Jahre den Gegebenheiten anpassen. Er stützt sich dabei auf den Wirkungsbericht zum Zentrumslastenausgleich, den die Gemeinden alle vier Jahre zu erstellen haben.

Erstmals vorzulegen ist dieser Wirkungsbericht bis Mitte 2012. Die erste Wirkungsberichtsperiode erstreckt sich somit über die vier Jahre von 2008 bis 2011. Der Bericht soll festhalten, ob und inwiefern die Ziele des Zentrumslastenausgleichs in dieser Periode erreicht worden sind. Er erörtert die möglichen Massnahmen für die kommende Periode.

## 2. Erkenntnisse

Zentrumsleistungen existieren und sie sind angemessen abzugelten. Die Berechnungen in der Periode 2008 bis 2011 zeigen, dass – basierend auf der geltenden Rechtslage und den vorgesehenen Berechnungen – einzig die Gemeinde Altdorf Zentrumsleistungen geltend macht. Diese belaufen sich auf CHF 978'551. Nach Abzug des gemäss ZLR vorgesehenen Standortvorteils sowie der Anteile von ausserkantonalen Nutzerinnen und Nutzer resultieren netto CHF 538'853 an abzugeltenden Zentrumsleistungen. Da der Landrat die maximale Abgeltung von Zentrumsleistungen bei CHF 250'000 plafoniert hat, sind die berechneten Zentrumsleistungen weit höher als die Entgelte, welche die nutzenden Gemeinden dafür bezahlen. Die Differenz beträgt CHF 288'853 (vgl. dazu: Anhang A, Zentrumsleistungen der Gemeinde Altdorf: Berechnungen 2012, von der Finanzkontrolle des Kantons Uri geprüft und für korrekt befunden). So gesehen ist das Ziel des Zentrumslastenausgleichs, wonach die Gemeinden gemeindeübergreifende Leistungen einer anderen Gemeinde entgelten, in den Jahren 2008 bis 2011 nicht vollumfänglich erreicht worden.



## URNER GEMEINDEVERBAND

Zu bedenken bleibt, dass die Abgeltung von unterschiedlichen Objekten auf eine unterschiedliche Akzeptanz bei der breiten Bevölkerung in Uri stossen. So dürfte die Bevölkerung möglicherweise eher bereit sein, Abgeltungen zu leisten für Institutionen wie Kantonsbibliothek, theater(uri) oder Schwimmbad Altdorf als an Fussballplätze, andere Sportanlagen oder an Verkehrsinfrastrukturen. Solche Infrastrukturen sind in den Gemeinden ausserhalb von Altdorf zum Teil ebenfalls vorhanden.

### **3. Massnahmen**

In der nächsten Periode sollen Zentrumsleistungen im Kanton Uri angemessen entschädigt werden. Zu diesem Zweck soll der Landrat die Plafonierung von derzeit CHF 250'000 deutlich erhöhen. Auf diesem Weg liesse sich eine angemessene Abgeltung herbeiführen, was im geltenden FiLaG und dem Reglement über die Zentrumsleitungen bereits vorgesehen ist. Eine Anpassung der gesetzlichen Grundlagen ist nicht erforderlich.

Arbeitsgruppe Wirkungsbericht Zentrumslastenausgleich der Urner Gemeinden

Karl Huser, Präsident ad interim Urner Gemeindeverband

Max Aschwanden, Gemeindevorstand Seedorf

Fortunat von Planta, Gemeindeverwalter Schattdorf

Daniel Lampart-Gerig, Mitglied Rechnungsprüfungskommission Wassen

Markus Christen, Leiter Finanzabteilung Altdorf

Jürg Mathys, Gemeindegeldkassier Andermatt

Christian Schuler, Gemeindegeldkassier Erstfeld